

99129052261000, 99129052261000

Erdaufschluss anzeigen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/399456505/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129052261000, 99129052261000
Leistungsbezeichnung I	Erdaufschluss anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Grundwassermessstelle, Brunnen, Bodeneingriff, Baugrundsondierung, Erdaufschluss, Kellerbau, Ingenieurgeologische Untersuchung, Baugrunduntersuchung, Erdarbeiten, Grundwasser, Kartierung, Altlastenerkundung, Bauvorhaben, Rohstoffe, Altbergbauerkundung, Bohrung, Pfahlgründung, Bohranzeige, Geophysikalische Untersuchung, Hohlraumerkundung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt 13.01.2023
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_49.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_49.html
Teaser	Sie wollen Bohrungen oder sonstige Erdarbeiten durchführen? Dann müssen Sie dies vorher der zuständigen Behörde melden.
Volltext	<p>Wenn Sie sogenannte Erdaufschlüsse durchführen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde melden. Erdaufschlüsse sind Bohrungen oder sonstige Erdarbeiten, die so tief in den Boden hineinreichen, dass sie die Bewegungen oder die Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen können.</p> <p>Das kann beispielsweise passieren, wenn Bodenschichten durchstoßen werden, die das darunter liegende Grundwasser vor Verunreinigungen schützen.</p> <p>Jede Bohrung liefert Daten für die Bewertung des Untergrundes am jeweiligen Standort. Die Anzeige ermöglicht es den zuständigen Behörden, sich vor Ort einen Eindruck vom Bohrvorhaben und vom hervorgebrachten Bohrgut zu verschaffen. Die Behörden können ergänzende Messungen vornehmen und die Qualität der Bohrergebnisse sichern. Das verhindert kostspielige Fehlentscheidungen bei der unterirdischen Raumplanung.</p>
Erforderliche Unterlagen	Bitte informieren Sie sich bei der unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt. Viele Landkreise und kreisfreien Städte bieten Ihnen hierfür einen entsprechenden

Modul	Sachverhalt
	Vordruck.
Voraussetzungen	Sie beabsichtigen einen Erdaufschluss/ eine Bohrung in das Erdreich vorzunehmen.
Kosten	EUR 30,00 bis 156,00 je Bohrung/Erdaufschluss.
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie einen Erdaufschluss oder eine Bohrung in das Erdreich durchführen wollen, müssen Sie dies vorher anzeigen.</p> <p>Reichen Sie hierzu die Anzeige bei der zuständigen Stelle ein. Viele Landkreise und kreisfreien Städte bieten Ihnen hierfür einen entsprechenden Vordruck.</p> <p>Die zuständige Stelle prüft, ob durch den Erdaufschluss oder die Bohrung gefährliche Stoffe in das Grundwasser gelangen können. Zudem prüft sie, für welchen Zweck Sie den Erdaufschluss/ die Bohrung beabsichtigen.</p> <p>Gegebenenfalls erhalten Sie nach der Prüfung eine Anzeigebestätigung. Falls es sich um eine Benutzung eines Gewässers handelt, werden Sie darüber informiert, dass die Benutzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss erfolgen, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen. 1 Monat vor Beginn der Arbeiten
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Erdaufschlüsse stellen immer auch geologische Untersuchungen nach dem Geologiedatengesetz dar. Diese müssen Sie daher spätestens 2 Wochen vor Beginn dem Staatlichen Geologischen Dienst (LAGB Sachsen-Anhalt) anzeigen.</p> <p>Erfolgen die Erdaufschlüsse in Form von Bohrungen, die tiefer als 100 Meter in den Boden eindringen, müssen Sie den Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten mindestens 2 Wochen vorher auch bei der Bergbehörde (LAGB Sachsen-Anhalt) anzeigen.</p>

Modul	Sachverhalt
	Die Anzeige kann online über das „Anzeige- und Informationssystem für Bohrungen und Geothermie“ erfolgen.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschluss Anzeige Entgegennahme • Bohrungen oder Erarbeiten müssen vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden • zuständig: zuständige Behörden ergeben sich aus der Lage der vorgesehenen Bohrpunkte, meistens die Unteren Wasserbehörden
Ansprechpunkt	Bei einer Tiefe von unter 100 Metern ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig. In einer Tiefe über 100 Metern ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) zuständig.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Show earth outcrop, Erdaufschluss anzeigen